

barkeit des Verlagsrechts zu ziehen seien, einer erneuten Erwägung zu unterziehen.

Daß im Eingange von §. 3. die Worte: „das im §. 1. bezeichnete Recht“ auch auf die in §. 2. bezeichneten Rechte zu beziehen seien, dürfte selbstverständlich sein; man wird aber dadurch daran erinnert, daß die in §. 2. b. gedachten Berechtigten keine „Erben“, sondern bloß Rechtsnachfolger haben.

§. 4. §. 4. reproducirt ziemlich unverändert den ehemaligen §. 3., nur ist der parenthetische Satz: „sie erfolge ganz oder theilweise“ in einen besondern, den zweiten Absatz gebracht; endlich ist in Ausführung eines Leipziger Antrags der Satz angefügt worden: „Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.“ Der Richter wird durch dieses Kriterium sehr in Verlegenheit kommen, denn wenn man von besonders schönen und seltenen Drucken absieht, ist jede Abschrift bestimmt, den Druck zu vertreten, d. h. den Gedanken fixirt einem Dritten ohne Vermittlung des gesprochenen Wortes zugänglich zu machen. Will man das Abschreiben ausdrücklich erwähnen, was vielleicht mit Rücksicht auf die im Frankfurter Entwurf und bayrischen Gesetze ausdrücklich statuirte Freigebung des Abschreibens zu empfehlen ist, so wird es doch in einer andern Fassung geschehen müssen unter Berücksichtigung der Bestimmung in §. 23. Abs. 2. über die Herstellung eines Exemplares; freilich wird man dabei vor allem über den letzten Gedanken des Gesetzes sich klar werden müssen: Schutz gegen Vermögensnachtheile? oder Schutz eines persönlichen Rechtes?

Einige redactionelle Bedenken, die freilich nicht bloß den neuen Entwurf treffen, sollen wenigstens angedeutet werden; meines Erachtens ist der ganze Paragraph neben §. 1. überflüssig; augenscheinlich ist er nur deshalb aufgenommen, um das Wort: „Nachdruck“ zu erklären und ein besonderes „Verbot“ desselben auszusprechen; aber beides gerade hat etwas Mißliches. Was zuerst das Wort „Nachdruck“ anlangt, so ist es nicht wahr, daß dem Sprachgebrauche nach jede mechanische Vervielfältigung „Nachdruck“ heißt, es wird Niemanden einfallen, ein abgeschriebenes Exemplar einen „Nachdruck“ zu nennen; will man aber „Nachdruck“ zum juristisch-technischen Ausdruck für verbotene Vervielfältigung gebrauchen, dann darf man im Gesetze das Wort „Nachdruck“ nur in diesem Sinne gebrauchen; aber es ist bald von verbotenem, bald von nicht verbotenem Nachdruck die Rede, bald wird der Ausdruck ohne Beifügung wieder für verbotener Nachdruck gebraucht; dieser willkürliche Wechsel zeigt, daß das Wort zu einem so einseitig technischen Sinne nicht geeignet ist. Das Aussprechen eines besonderen „Verbots“ ferner ist nach meiner Ansicht nicht nöthig, ja ich halte es nicht einmal für gut, die im §. 1. gegebene civilistische Unterlage hier durch eine criminalistische zu ersetzen. Endlich nehme ich noch Anstoß an dem Worte: „des ausschließlich Berechtigten“. Wie nun, wenn mehrere Berechtigte da sind? seien es Erben, seien es Miturheber, seien es Urheber und Verleger? Auch in dieser Beziehung kann der Paragraph die durch §. 1—3. gewonnene Grundlage nur verwirren.

§. 5. Zu §. 5. ist bereits oben bemerkt worden, daß, nachdem im N. E. der Begriff „Schriftwerk“ für „herausgegebene Schrift“ substituirt ist, die nochmalige Aufführung des Abdruckes eines noch nicht veröffentlichten Schriftwerkes als „auch verbotener Nachdruck“ keinen Sinn hat. Man hat sich vielleicht hierzu bestimmen lassen, um die Bestimmung: „Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdrucke“, noch anfügen zu können; allein diese Bestimmung ist auch überflüssig, nachdem in §. 1. der ganze Schwerpunkt in die Urheberschaft verlegt worden ist. Sie scheint eine Exemplification, namentlich in Bezug auf Briefe, sein zu sollen, aber, wie jede Exemplification, eher nachtheilig als nützlich.

Gestrichen ist der in §. 4. des N. E. enthaltene Schutz von Text-

berichtigungen, eine nothwendige Consequenz des in §. 2. erwähnten Wegfalls des Schutzes von Inedita. Im Zweifel könnte man nur sein, ob der 30jährige Schutz, welcher in §. 12. den posthumen Werken bedingungsweise zugestanden ist, auch auf Textberichtigungen anzuwenden sei? Nach der Fassung von §. 1. dürfte die Frage kaum zu bejahen sein.

Neu hinzugetreten ist in Gemäßheit eines Leipziger Antrags die Bestimmung sub d.: „die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragmäßig oder gesetzlich gestattet ist“. Zu bemerken ist nur, daß es an einer „gesetzlichen“ Bestimmung dieser Art wenigstens in diesem Gesetze fehlt, und daß es mißlich ist, dieselbe der Landesgesetzgebung zu überlassen. — Nicht angenommen ist der Leipziger Antrag, den Passus des Börsenvereins-Entwurfs II. über den Abdruck von Zeitungsartikeln hier wieder aufzunehmen. Dagegen sind in §. 6. c. unter dem nicht verbotenen Nachdrucke die Correspondenz- und Leitartikel aus Zeitschriften mit erwähnt, so daß deren Abdruck mit Nennung der Quelle nunmehr ohne jede Frist gestattet ist. Hiervon sogleich weiter.

Im Uebrigen möchte ich zu §. 5. nur bemerken, daß die Beschränkung des Schutzes von Vorträgen erbauender, belehrender oder unterhaltender Natur auf den Abdruck zu eng scheint. Der in den Motiven zum N. E. angegebene Grund, daß der Verfasser eines öffentlichen Vortrags bereits die Absicht allgemeiner Mittheilung habe, scheint mir weder juristisch zutreffend — denn allgemeine Mittheilung beabsichtigt auch der Verfasser eines erscheinenden Werkes, eines Dramas, der Maler eines Bildes —, noch sonst legislativ zu rechtfertigen zu sein, denn das Bedürfnis nach belehrenden Vorträgen wird vielleicht, sogar wahrscheinlich, dazu führen, daß das Halten von Vorträgen zum Lebensberufe von Manchen gemacht werden wird, wie die journalistische Thätigkeit. Dieser wünschenswerthen Entwicklung müßte aber die Rechtlosigkeit von Vorträgen, wie sie der Entwurf beabsichtigt, sehr nachtheilig sein.

In Bezug auf §. 4. c., worin der Abdruck von Werken verpönt ist, „welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein, oder doch ohne die Zustimmung des anderen Theils eingeholt zu haben“, ist zu bemerken, daß die Frage, wann der Urheber zu einem neuen Abdrucke berechtigt sei, nicht immer, ja vielleicht in den selteneren Fällen sich aus dem Verlagsvertrage beantworten lassen wird; das Recht des Urhebers ist überhaupt kein vertragmäßig beschränktes, es wird nur zu Gunsten des Verlegers vertragmäßig beschränkt; auch für den Verleger aber bildet der Verlagsvertrag nicht die einzige Unterlage; gesetzt z. B., es wäre der Umfang der Auflage nicht bestimmt, und es träte deshalb ein gesetzliches Maximum ein, würde nun dann ein neuer Abdruck, der noch innerhalb dieses Maximum bliebe, der sich vielleicht auch nicht als neue Auflage bezeichnete, nach §. 4. c. verboten oder nach §. 4. d. erlaubt sein? Es scheint deshalb eine größere Präcision wünschenswerth, auch könnten dabei vielleicht Bestimmungen getroffen werden, die den Urheber über die manchmal kaum zu lösende Thatfrage, ob eine Auflage bis auf das letzte Exemplar vergriffen sei, in billiger Weise hinwegbrächten, und ihn gegen Chicanen des zeitherigen Verlegers sicherstellten.

§. 6., welcher die Ausnahmen vom Verbote aufzählt, enthält §. 6. folgende wesentliche Abänderungen:

In Absatz b. ist der Ausdruck „literarisches Erzeugniß“ durch „Schriftwerk“ ersetzt, ferner das Requisite „selbständiges kritisches oder literar-historisches Werk“ durch „selbständig wissenschaftliches Werk“ erweitert, ferner in den Worten „zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke“ nach „literarischen“ eingeschoben: „oder künstlerischen“ (in Gemäßheit eines Leipziger Antrags);

in Absatz c. ist eingeschoben: „Leitartikeln und Correspondenzartikeln“;